

Mail vom 05.05.2015:

Sehr geehrter Herr Sangermann,

Frau und Herr [REDACTED] (siehe unten) sind Wohnungseigentümer in den Neubauten August-Macke-Weg. Sie haben mich wegen den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 151 „August-Macke-Weg“ angesprochen. Die gleiche Post ging auch an Herrn vom Bover.

Es geht hier insbesondere um die Festsetzungen zur Bepflanzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Speziellen geht es um die Pflanzflächen B als Abschirmungspflanzen und um die Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB an der südöstlichen Grundstücksgrenze. Diese Fläche ist im Landschaftlichen Fachbeitrag als Fläche 8.3 gekennzeichnet.

Nach Aussagen der Wohneigentümer erfolgte während der Bauphase kein Schutz der Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB.

---

Meine Anfrage zur Sitzung des SUV (Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr) am 02.06.2015 im öffentlichen Teil:

Ist der von den Anwohnern dargestellte Verstoß gegen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 151 „August-Macke-Weg“ richtig dargestellt?

Wenn ja, welche Abweichungen/Verstöße sind der Stadtverwaltung bekannt und wie ist das weitere Verfahren zur Heilung vorliegender Verstöße?

Bitte zeigen Sie die Maßnahmen auf, die durch den Vorhabenträger zur Erfüllung des §2 g) des Erschließungsvertrages durchgeführt werden.

Die Notwendigkeit einer Behandlung im nichtöffentlichen Teil sehe ich nicht. Sollte die Stadtverwaltung zu einem anderen Ergebnis kommen, so bitte ich um eine Begründung.

---

Die Anwohner Metz befürchten, dass sie als Rechtsnachfolger bei einer Abnahme der Stadt für spätere ggf. erforderliche Maßnahmen aufkommen müssen. Wenn die Stadtverwaltung diese Ansicht teilt und Verstöße gegen die Festsetzungen im Bebauungsplan oder Vereinbarungen im Erschließungsvertrag vorliegen, so bitte ich um eine Verschiebung der Abnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Rehm